

b) (1) Unter Beachtung dieser rechtlichen Vorgaben ergibt sich im vorliegenden Fall, dass die auf den zu dienstlichen Zwecken übergebenen Laptops in Kopie gespeicherten und von der Anzeigerstatterin zur Nutzung überlassenen Daten ebenso wie eventuell unerlaubt kopierte Dateien bereits deshalb nicht § 303a StGB unterfallen, da sie die Originaldateien in ihrem Bestand unberührt lassen.

(2) Hinsichtlich von den Besch. selbst erhobener und verarbeiteter Daten hatten diese nicht nur hinsichtlich ohnehin unproblematischer rein privater Dateien die alleinige Verfügungsbefugnis. Sie erhoben und verarbeiteten die Daten als leitende Mitarbeiter der Anzeigerstatterin selbständig, ohne bestimmten Weisungen und Kontrollen unterworfen zu sein. Die Daten dienten ihnen als Arbeitshilfe bei der Kundenakquise und Kundenbetreuung sowie bei der Abwicklung sonstiger Projekte. Über diese Daten waren allein die Besch. verfügungsbefugt, solange sie diese nicht an die Anzeigerstatterin weitergegeben haben.

Zur Weitergabe der Daten an die Anzeigerstatterin waren die Besch. (nur) schuldrechtlich verpflichtet. Bloßer Vertragsbruch ist jedoch nicht gem. § 303a StGB unter Strafe gestellt. Auch ein bloßes Beweisinteresse reicht als geschütztes Rechtsgut nicht aus (*Wieck-Noodt* in MüKo, a.a.O., § 303a Rn. 4).

Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des OLG Nürnberg.

Entwendung von Pfandflaschen zwecks Einstreichung des Pfandgeldes

StGB §§ 242, 243 Abs. 1 Nr. 1, 289

Die Mitnahme von Individualpfandflaschen zwecks Einstreichung des Pfandgeldes bei Rückgabe begründet weder die Strafbarkeit wegen Diebstahls noch die einer Pfandkehr.

AG Tiergarten, Beschl. v. 17.11.2011 – 249 Ds 3022 PLS 13289/11

Aus den Gründen: I. Den Angesch. wird zur Last gelegt, am 25.04.2011 gegen 12:28 Uhr in 14167 Berlin gemeinschaftlich einen Diebstahl in einem besonders schweren Fall entweder versucht oder begangen zu haben, was eine Strafbarkeit nach §§ 242, 243 Abs. 1 Nr. 1, (22), 25 StGB begründe. Konkret hat die Anwaltschaft den Angesch. Folgendes vorgeworfen: Die Angesch. sollen den Zaun zum Pfandlagerhof der Firma Getränke N. in der W. Straße in Berlin überstiegen haben. Dort sollen sie PET-Pfandflaschen in zwei großen blauen Müllsäcken entwendet haben.

II. Die Eröffnung des Hauptverfahrens und Zulassung der Anklage war nach § 204 StPO abzulehnen, da ein hinreichender Tatverdacht gegen die Angeschuldigten aus rechtlichen Gründen nicht besteht.

Eine Strafbarkeit wegen Diebstahls (§ 242 StGB) liegt nach Ansicht des Gerichts nicht vor. Die Angeschuldigten mögen zwar fremde bewegliche Sachen weggenommen oder es versucht haben, indem sie die PET-Pfandflaschen an sich nahmen. Hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse bei Pfandflaschen ist die Rechtslage jedoch nicht unproblematisch (vgl. hierzu etwa *BGH*, NJW 2007, 2912). Während bei sog. Einheitsflaschen das Eigentum am dem Behältnis mit dem Verkauf des Getränks übergeht, verbleibt selbiges bei Flaschen mit Individualmerkmalen regelmäßig beim Hersteller. Als Beispiel für Flaschen mit Individualmerkmalen sind etwa diejenigen von Coca-Cola zu nennen. Das hat zur Folge, dass auch der Getränkehändler – hier also die Fa. Getränke N. GmbH – kein Eigentum an solchen Flaschen erlangt. Vorliegend wurde ausweislich der Akten den in Müllsäcken vorgefundenen Pfandflaschen lediglich ein Pauschalpfandwert zugeordnet. Es ist schon unklar, um welche Flaschen und welchen Hersteller es sich

handelte. Die Bezeichnung mit »PET« gibt allein das Material (Polyethylenterephthalat) an, sagt indessen nichts über die Eigenheiten der Flaschen aus. Noch weniger ergibt sich, welche Flaschen im Einzelnen genau mitgenommen bzw. eingepackt wurden. Dass das entwendete Gut über sechs Monate nach der Tat noch zweifelsfrei zu identifizieren wäre, erscheint sehr unwahrscheinlich. Daher wäre in einer Hauptverhandlung wohl von dem für die Angeschuldigten günstigsten Fall der (versuchten) Mitnahme von Individualpfandflaschen auszugehen. Dann wäre indes nicht erkennbar, dass die Angeschuldigten in der Absicht rechtswidriger Zueignung handelten. Denn durch die Mitnahme der Flaschen hätte die tatsächliche Verfügungsmacht des Eigentümers, also des Herstellers, offenkundig nicht auf Dauer entzogen werden sollen. Es ist nämlich davon auszugehen, dass die Angeschuldigten die Pfandflaschen – freilich unter Einstreichung des Pfandgeldes – wieder in das Mehrwegsystem zurückführen wollten. Ein anderer Sinn der Tat erscheint dem Gericht insoweit fernliegend. Damit hätten die Angeschuldigten aber ohne den erforderlichen Enteignungsvorsatz gehandelt, da sie weder die Sachsubstanz dem Eigentümer vorenthalten noch den Sachwert der Leergutflaschen in ihr Vermögen überführen wollten (vgl. *BGH*, NStZ-RR 1998, 235 m.w.N.). Nach dem sog. engen Sachwertbegriff fällt unter Zueignung i.S. d. § 242 StGB nur die Enteignung und Aneignung des spezifischen Funktionswertes. Eine Ausweitung des Sachwertgedankens auf den Täuschungswert der Sache kann dabei nicht angenommen werden, da sonst das Eigentumsdelikt des Diebstahls den Charakter eines Bereicherungsdeliktes erhalte (vgl. zur Problematik insbes. *AG Flensburg*, Urt. v. 01.07.2005 – 47 Ds 107 Js 26871/04 (41/05), NStZ 2006, 101; *Hellmann* JuS 2001, 353 [354]; *Seher*, JuS 2002, 104; *Fischer*, StGB, 58. Aufl. 2011, § 242 Rn. 35 u.a.). Es wäre auch nicht so, dass sich die schon leeren Pfandflaschen bei der Rückgabe in den Getränkehandel lediglich als eine leere Hülle ohne Funktion darstellen würden. Ihr Sachwert bliebe erhalten. Sie könnten ferner unzweifelhaft ihrer Funktion wieder zugeführt werden, der sie als leere Pfandflaschen zu dienen bestimmt waren: der Wiederbefüllung. Dass die Angeschuldigten das fremde Eigentum – nämlich das des Herstellers – leugnen wollten, ist nach Ansicht des Gerichts ebenso nicht der Fall. Denn die Rückgabe in das vom Hersteller installierte Rücknahmesystem spräche gerade für die Anerkennung des fremden Eigentums. Die Leugnung des Eigentumsrechts ist nach Auffassung des Gerichts jedoch für eine Zueignung und damit für die Abgrenzung zu einer straflosen Gebrauchsanmaßung erforderlich.

Für eine Pfandkehr i.S.d. § 289 StGB ist erforderlich, dass der Täter »zu Gunsten des Eigentümers« handelt – er also gerade ihm einen Vorteil verschaffen will. Bei den offensichtlich allein zum eigenen Vorteil agierenden Angeschuldigten vermag das Gericht zureichende Anhaltspunkte für einen solchen Willen nicht zu erkennen.

Übrig bliebe noch ein Hausfriedensbruch gem. § 123 StGB. Dieser setzt gem. § 123 Abs. 2 StGB einen wirksamen Strafantrag voraus. Dass ein fristgerechter und wirksamer Strafantrag i.S.d. §§ 77 ff. StGB i.V.m. § 158 Abs. 2 StPO durch den Berechtigten vorliegt, vermag das Gericht den Akten allerdings nicht zu entnehmen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht, wollte es dennoch zu einer Verurteilung gelangen, insbes. klären müsste, ob es sich um individualisierte Pfandflaschen handelte, die im Eigentum des Herstellers verbleiben sollten und ggf. wie ein bestehendes Rücknahmesystem des Herstellers ausgestaltet ist.

Mitgeteilt von RA *Sebastian Herminghaus*, Berlin.

Anm. d. Red.: Siehe zu dieser Entscheidung die Besprechung durch *Jahn* JuS 2013, 753.